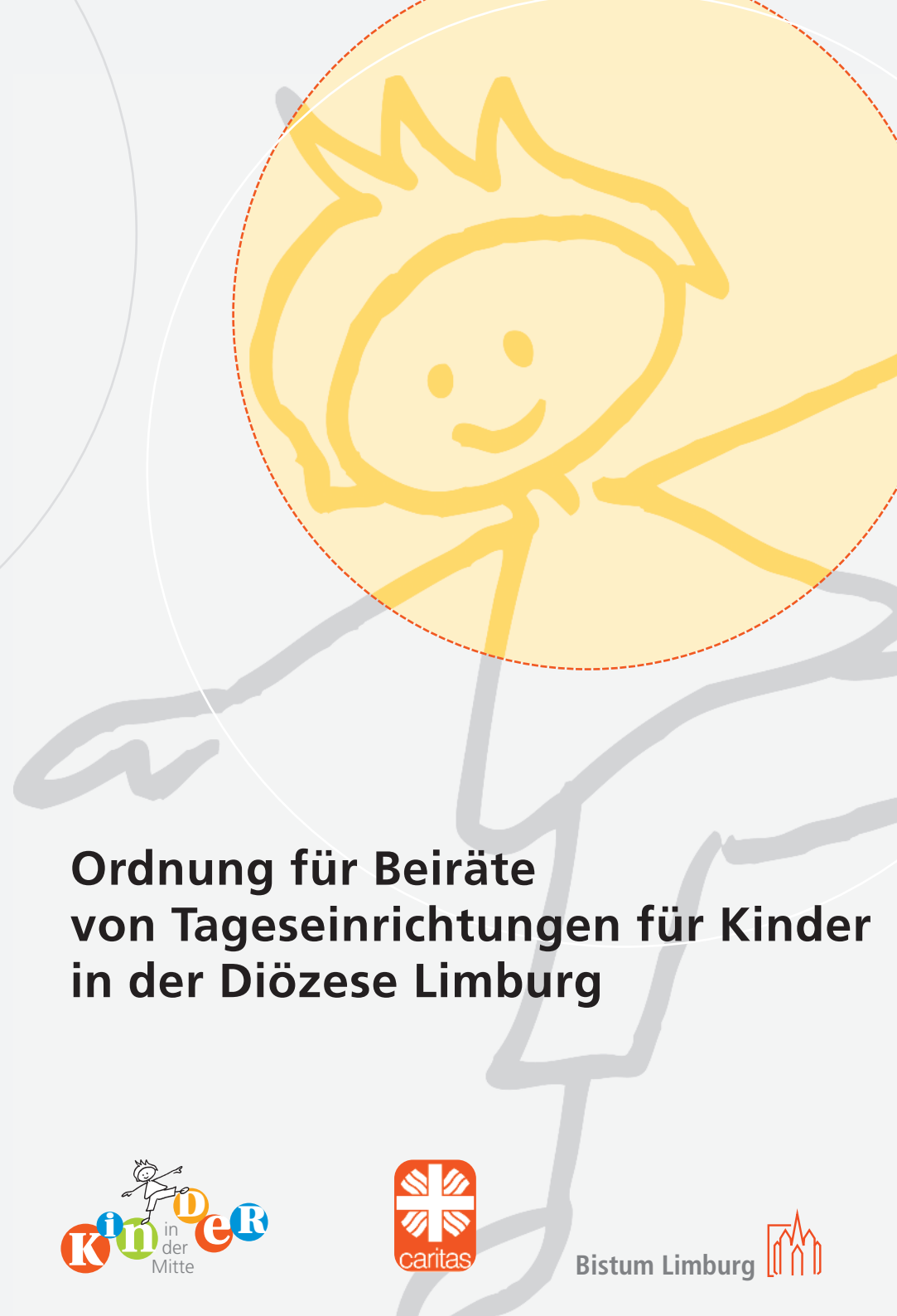


Und er nahm ein Kind,
stellte es mitten unter sie,
umarmte es
und sagte zu ihnen:
Wer ein solches Kind
in meinem Namen aufnimmt,
der nimmt mich auf;
und wer mich aufnimmt,
der nimmt nicht nur mich auf,
sondern den,
der mich gesandt hat.



Ordnung für Beiräte von Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Limburg



Ordnung für Beiräte von Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Limburg

Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder, das sind auch Horte, Krippen und Krabbelstuben, erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und Menschenbild und orientiert sich an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien. Katholische Tageseinrichtungen sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Lebens. Sie sind ein offenes Angebot der katholischen Kirche für alle Familien im Einzugsgebiet. Die Tageseinrichtungen haben das Ziel, die Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Das pädagogische Handeln zielt auf die ganzheitliche Entwicklung des Kindes, in der es sowohl seine individuellen Fähigkeiten entfaltet als auch im Umgang mit anderen soziale Kompetenz erwirbt. In diesem Erziehungs- und Lernprozess soll eine sich am Evangelium orientierende christliche Werthaltung und religiöse Erziehung wirksam werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kind mit seinen Lebensbezügen.

Dieser gemeinsame Auftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit von Tageseinrichtung für Kinder, Elternhaus und Pfarrei. Der Beirat hat die Aufgabe, dabei beratend, unterstützend und fördernd mitzuwirken.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Tageseinrichtung angehen. Dazu ist es erforderlich, dass er Informationen über die pädagogischen Konzeption - die sich an den Grundaussagen der Präambel orientiert - und die entsprechenden Vorschriften erhält.
- (2) Der Beirat wirkt beratend mit bei:
 - (a) der Veränderung von pädagogischen Grundsätzen,
 - (b) der Planung der Elternarbeit und Elternmitwirkung,
 - (c) der Festlegung der Öffnungszeiten unter Wahrung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Personal und bei der Festlegung der Ferientermine,
 - (d) der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - (e) Grundsatzfragen zum Stellenplan der Tageseinrichtung,
 - (f) der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - (g) der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung.
- (3) Der Beirat ist vor allen wesentlichen Entscheidungen, besonders wenn sie eine Materie des Absatz 2 betreffen, zu hören. In Fragen, die die Gestaltung und Organisation der Tageseinrichtung für Kinder betreffen, hat der Beirat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Träger und die Leitung sollen dem Beirat regelmäßig Bericht erstatten.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je Gruppe ein/e Elternvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in, der/die im Verhinderungsfall den/die Elternvertreter/in vertritt, an. Die Mindestzahl der Elternvertreter beträgt drei.

(2) An den Sitzungen des Beirats mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigt und dazu einzuladen sind ferner:

- der Pfarrer oder ein/e pastorale/r Mitarbeiter/in der Kirchengemeinde,
- ein/e (weitere/r) Vertreter/in des Verwaltungsrates,
- ein/e Vertreter/in der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
- die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder,
- ein/e von den Mitarbeitern/innen der Tageseinrichtung für Kinder gewählte/r Vertreter/in.

(3) Der Beirat kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen (z.B. Grundschullehrer/innen).

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Elternvertreter/innen und des/der Vertreters/Vertreterin der Mitarbeiter/innen beträgt ein Jahr. Der/die Vertreter/in des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates werden von diesen für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt scheidet aus. Eine Nachwahl für die Dauer der Amtszeit ist zulässig.

§ 4 Wahlen

(1) Die Wahl der Elternvertreter/innen und des Vertreters/ der Vertreterin der Mitarbeiter/innen findet spätestens im Oktober eines jeden Jahres statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar als Elternvertreter sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die in der Tageseinrichtung aufgenommen worden sind. Nicht wählbar sind Mitarbeiter/innen der Tageseinrich-

tung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten mehrere Kinder in der Tageseinrichtung haben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Einrichtung vorliegt.

(3) Die Elternvertreter/innen werden auf einer Elternversammlung gewählt. Zu dieser Elternversammlung lädt der Träger im Benehmen mit der Leitung spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein. Der Träger oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in leitet die Wahlversammlung. Die Wahl der Elternvertreter/innen ist geheim. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreter/innen zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Wahl wird eine Wahl Niederschrift erstellt.

(4) Bei Tageseinrichtungen mit mehr als vier Gruppen kann der Träger die Wahl auf einer Elternversammlung für eine oder mehrere Gruppen durchführen lassen. Dabei ist der/die Elternvertreter/in und sein/ihr Stellvertreter/in aus der jeweiligen Gruppe zu wählen. In diesem Fall sind die Eltern, die in mehreren Gruppen Kinder haben, in jeder dieser Gruppen wahlberechtigt. Im übrigen gelten die Wahlbestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 5 Vorsitz und Schriftführung

Der Beirat wählt aus den gewählten Elternvertretern eine Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und aus diesen oder den übrigen Teilnahmeberechtigten eine/n Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 6 Sitzungen

Der Beirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch dreimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammen-treten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verwaltungsrat oder die Leitung dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Alle Mitglieder des Beirates sowie alle Erziehungsberechtigten der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder und alle Mitarbeiter/innen können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

(1) Über die Sitzung des Beirates wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von der/dem Vorsitzende/n und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet wird. Das Beschlussprotokoll wird den unter § 2 Abs. 2 Genannten und dem Verwaltungsrat innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet.

(2) Die Erziehungsberechtigten sollen über die Beratungsergebnisse informiert werden.

§ 7 Abstimmungen

Beschlüsse des Beirates werden mit den Stimmen der Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Schlichtung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und dem Beirat obliegt der zuständigen Fachberatung des Caritasverbandes oder dem Bischöflichen Ordinariat als aufsichtsführender Stelle die Schlichtung. Die Zuständigkeit für die Schlichtung richtet sich je nach dem zuschlichtenden Gegenstand.

§ 9 Kombinierte Einrichtungen

Kombinierte Einrichtungen unter einer Leitung wählen einen Beirat.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gebilligt. Sie tritt zum 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Kindergartenbeiräte in der Diözese Limburg (hessischer Teil) außer Kraft. Die Anwendung der Elternausschussverordnung für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Die nach den bisherigen Regelungen gewählten Vertreter der Kindergartenbeiräte nehmen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl des Beirates gemäß dieser Ordnung – längstens bis zum 31.10.2001 – wahr.

Limburg, den 29. Juni 2001
Az.: 228A/01/09/1

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Den Text der Beiratsordnung finden Sie auch in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (SVR IV F 2 Anlage 1) und unter <http://svr.bistumlimburg.de>